

**Öffentliche Bekanntmachung - Bereitstellung auf der Homepage am 23.07.2021**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren (Elternbeiträgen)  
für die Nutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Althengstett;  
"Elternbeitragsatzung – Kindertagesstätten"**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) und in Verbindung mit §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) hat der Gemeinderat am **23.06.2021** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung - Benutzungsordnung**

- (1) Die Gemeinde Althengstett betreibt ihre Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII sowie § 1 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für deren Benutzung Betreuungsgebühren (Elternbeiträge) nach dieser Satzung (Anlagen 1 und 2) erhoben.
- (3) Die Gemeinde Althengstett macht sich für die Nutzung ihrer kommunalen Kindertageseinrichtungen das Anmeldeheft des Evangelischen Landesverbandes – Tageseinrichtung für Kinder in Württemberg e. V. in Stuttgart mit der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden „Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder“ und sämtlicher Formulare und Erklärungen zu eigen.

**§ 2**

**Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Althengstett werden Betreuungsgebühren (Elternbeiträge) und bei Inanspruchnahme des Verpflegungsangebotes eine Verpflegungskostenpauschale (Essensgeld) erhoben. Näheres wird in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung dargestellt.
- (2) Die Betreuungsgebühren werden erhoben, gleichgültig, ob die angemeldeten Kinder im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten der kommunalen Kindertageseinrichtungen darstellt, ist die Gebühr auch für die Ferienzeit und bei behördlicher Schließung von weniger als einem Monat zu bezahlen.
- (3) Die Betreuungsgebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz belegt, erhoben und abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebotes bemessen.

- (4) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Kalendermonate erhoben. Die jeweiligen Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) können den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung entnommen werden.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht ab Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wurde. Die Gebühren werden per Lastschrift eingezogen.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

- a) die sorgeberechtigten Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und ggf. das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinn dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.
- b) wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot beantragt hat.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Anmeldung**

Bei der Anmeldung des Kindes sind sämtliche Unterlagen und Erklärungen gegenüber der Einrichtungsleitung vor dem ersten Besuch vorzulegen.

### **§ 5 Widerruf der Zulassung**

Kommt der Gebührensschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monate in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz einer ausgesprochenen Aufforderung nicht, kann die Zulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung widerrufen werden

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.09.2021** in Kraft.  
Althengstett, 24.06.2021

gez.  
Dr. Clemens Götz  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.